

Schülerwohnhaus der Landesberufsschule für Holzbearbeitung & IT

Tischlerei Tischlereitechnik Zimmerei Fassbinder Fertigteilhausbau Informationstechnologien
3380 Pöchlarn Jubiläumsstraße 7 Tel.: 02757 / 2271 Fax: 02757 / 2271-31 E-Mail: office@internat.lbspoechlarn.ac.at



Landesberufsschule für Holzbearbeitung & IT

Tischlerei – Tischlereitechnik – Zimmerei - Fassbinder
Fertigteilhausbau - Informationstechnologien

3380 Pöchlarn Plessersstraße 1 E-Mail: holz.it@lbspoechlarn.ac.at
Tel.: 02757 / 2634 Fax: 02757 / 2634-33 www.lbspoechlarn.ac.at

Willkommen im Schülerwohnhaus



INFORMATIONSBLATT

Die Zimmereinteilung erfolgt klassenweise und muss aus organisatorischen Gründen eingehalten werden (besseres Kennenlernen der Mitschülerinnen und Mitschüler, gemeinsames Lernen, Hilfestellung bei Lernproblemen, etc.).

Um 17:15 Uhr findet für alle Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen und für deren Eltern im 4. Stock ein Informationsgespräch mit dem Direktor und pädagogischen Leiter RegR. Ing. Erich Drabek statt. Anschließend gibt es die Möglichkeit an einer Schulführung teilzunehmen.

Die Begrüßung der Schülerinnen und Schüler der 2., 3. und 4. Klassen erfolgt am Dienstag um 19:00 Uhr im 4. Stock. Für alle Schülerinnen und Schüler besteht Anwesenheitspflicht.

Der Schlüssel für den Garderobeschrank (Schülerwohnhaus und Schule) wird nach der Zimmervergabe in der Eingangshalle gegen eine Kautions von € 40,- ausgegeben.

Im Sinne der Gemeinschaft und der Verantwortung gegenüber allen Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern und Internatspersonal) wurden von der pädagogischen Leitung, den Erzieherinnen und Erziehern, sowie dem Schulgemeinschaftsausschuss zeitgemäße Schülerwohnhausregeln erstellt.

Die Schülerwohnhausordnung dient als Grundlage für einen möglichst reibungslosen und konfliktfreien Tagesablauf. Das Zusammenleben von ca. 300 Personen (280 Schülerinnen und Schüler, 50 Lehrerinnen und Lehrer, 3 Personen für die Reinigung, 5 Küchenangestellte, 2 Personen in der Verwaltung) ist nicht mit einer Familie zu vergleichen. Es ist daher Rücksicht auf die Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu nehmen. Gemeinschaftssinn und Hilfsbereitschaft untereinander sind dafür erforderlich.

Wir ersuchen Sie daher, diese Richtlinien einzuhalten und mit Ihrer Unterschrift auf der Zimmerliste zu bestätigen. Die Inanspruchnahme des Schülerwohnhauses und seiner Infrastruktur (Vollpension, Freizeitgestaltung, Lernaule, Lernhilfe, Sportangebot, Turnsaal) ist nicht verpflichtend.

Wir behalten uns vor, Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in die Gemeinschaft einordnen wollen und deren Handlungen nicht im Einklang mit der Schülerwohnhausordnung stehen, aus dem Schülerwohnhaus auszuschließen.

Wir wünschen einen angenehmen Aufenthalt im Schülerwohnhaus und stehen bei Fragen und Problemen jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung.

Die pädagogische Leitung und die Erzieherinnen und Erzieher

HAUSORDNUNG

des Schülerwohnheimes der Landesberufsschule Pöchlarn

Diese Hausordnung ergänzt die Rahmenheimordnung, Beschluss des Kollegiums des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ, ZI 506/8-1982, soweit es für das Schülerwohnhaus notwendig erscheint.

1. Die Schülerinnen und Schüler haben darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird und sie den Anweisungen der Erzieherinnen und Erzieher unbedingt Folge zu leisten haben.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in das Schülerwohnhaus der Landesberufsschule und den Verbleib ist, dass die Schülerinnen und Schüler die für das Leben im Wohnheim erforderliche gesundheitliche, charakterliche und soziale Eignung besitzen.
3. Bei Fehlverhalten werden die Eltern und in besonderen Fällen die Lehrberechtigten informiert.
4. Die Schülerinnen und Schüler sollen der Jahreszeit und Witterung entsprechend gekleidet sein. Im Interesse der Gesundheit aller ist darauf zu achten, dass die Körperpflege und Reinlichkeit den hygienischen Erfordernissen entspricht.
5. Die Schülerinnen und Schüler haben auf dem Schulweg auf den Straßenverkehr zu achten, dürfen nur die Gehsteige benützen und haben die Straßen auf dem Zebrastreifen zu überqueren. Rücksichtnahme auf andere Fußgänger (vor allem Kinder und ältere Menschen) wird vorausgesetzt. Der Wechsel von Schule zum Wohnheim hat mit Straßenschuhen zu erfolgen.
6. Der Besuch von wohnheimfremden Personen im Freizeit- und Wohnbereich und das Übernachten sind ausnahmslos untersagt.
7. Der Tagesablauf ist zeitlich festgelegt (Wecken, Essenszeiten, Studierzeiten, Ausgang und Nachtruhe), wird den Schülerwohnheimbewohnern mitgeteilt und ist einzuhalten.
8. Das Betreten der Wohnbereiche ist nur in Hausschuhen mit nicht abfärbender Sohle gestattet. Der Speisesaal darf zum Mittag- und Abendessen auch mit Straßenschuhen betreten werden.
9. Im Schülerwohnhaus darf nicht gesprungen oder gelaufen werden.
10. In der Mittagspause dürfen die Zimmer benützt werden (außer Freitag). Die Freizeiträume im 4. Obergeschoss, sind ab 17 Uhr geöffnet.
11. Während des Unterrichtes (einschließlich der Pausen) dürfen Schülerinnen und Schüler das Schülerwohnheim nur mit Genehmigung einer Lehrerin, eines Lehrers oder der pädagogischen Leitung betreten.
12. Die Fenster im Schülerwohnhaus dürfen von den Schülerinnen und Schülern nach Bedarf gekippt werden. Das Betreten der Vordächer ist strengstens untersagt und hat den Ausschluss aus dem Lehrlingswohnheim zur Folge.
13. Im gesamten Schülerwohnhaus und den Außenanlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Die Beseitigung abnormaler Verschmutzung wird der Verursacherin, dem Verursacher in Rechnung gestellt oder er hat selbst deren Beseitigung zu erledigen. Aus hygienischen Gründen ist das Ausspucken im Schülerwohnhaus, auf dem gesamten Schülerwohnhausgelände und am Schulweg verboten.

14. Die Reinigung der Wohneinheit ist täglich von den Schülerinnen und Schülern selbst durchzuführen. In jedem Stockwerk stehen 2 Räume für die Müllentsorgung zur Verfügung. In diesen Räumen sind Behälter für Restmüll, Papier, Glas, Kunststoff, Biomüll und Aludosen vorhanden. Kunststoffgetränkeflaschen sind auf ein kleines Volumen zu bringen (Flaschen zusammendrücken und verschließen). Die Müllbehälter werden täglich vom Reinigungspersonal entleert. Es ist auf eine genaue Mülltrennung achten!

15. Rauchen:

- Im Schülerwohnhaus und der gesamten Liegenschaft gilt absolutes Rauchverbot (TNRSG).
- Das Rauchen von E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas ist im und auf dem gesamten Gelände des Schülerwohnheimes untersagt.
- Im gesamten Gebäude ist eine Rauchmeldeanlage installiert. Bei einer Auslösung des Alarms sind die Kosten eines dadurch bedingten Feuerwehreinsatzes von ca. € 600,- von der Person die den Brandalarm ausgelöst hat zu bezahlen. Über die eingebaute Brandmeldeanlage kann der Auslöseort genau rückverfolgt werden. Jeder ausgelöste Brandalarm wird automatisch an die Feuerwehr weitergeleitet.

16. Studierzeit:

Um den schulischen Herausforderungen gerecht zu werden, ist eine tägliche Studierzeit von 19:00 bis 20:00 Uhr vorgesehen. Am Mittwoch und Donnerstag der letzten Lehrgangswoche kann diese entfallen. Diese Stunde soll zum Vorbereiten für den Unterricht mit Lernen, Zeichnen, Hausübungen, Lesen (Bücher, Zeitschriften, Tageszeitungen, usw.) genützt werden. Während dieser Zeit muss es in den Zimmern ruhig sein, damit ein konzentriertes Studium möglich ist. Mobiltelefone sind ausnahmslos abzuschalten. Das Ausborgen von internatseigenen Büchern hat in der Regel vor oder nach der Studierstunde zu erfolgen. Einzelnen Schülerinnen und Schülern kann erlaubt werden, die Mehrzweckräume im Internat (2 je Stockwerk) für gemeinsames Lernen zu verwenden. Radio, Spielkonsolen, Beamer, MP3-Player, Fernseher, Schülercafe und Duschen dürfen in dieser Stunde nicht benutzt werden. Die Studierstunde ist nicht zur Ausübung von Gemeinschaftsspielen (Kartenspiele oder andere Spiele) oder Krafttraining gedacht. Ein Laptop darf nur für schulische Arbeiten verwendet werden. Die Zimmertüren sollen geschlossen sein. Ein „Herumwandern“ von einem Zimmer zum anderen Zimmern ist nicht gestattet. Ein Abmelden von der Studierzeit zum Besuch des Unfallverhütungskurses, Erste-Hilfe Kurses, Besuch der unverbindlichen Übung Restaurationstechnik, Sport im Turnsaal oder Übungen im Computerraum des Lehrlingswohnheimes ist natürlich möglich. Die Abmeldung durch die Schülerinnen und Schüler bei der Stockwerkerzieherin oder dem Stockwerkerzieher ist verpflichtend. Das Mitnehmen von Getränken in den Computerraum ist nicht gestattet.

17. Die Konsumation und Aufbewahrung alkoholischer Getränke ist Schülerinnen und Schülern im Schülerwohnheim untersagt. Übermäßiger Alkoholgenuss außerhalb des Schülerheimes bedingt einen Ausschluss vom Schülerwohnheim.

18. Die Schülerinnen und Schüler haben mit Energie sparsam umzugehen: Wasser nicht unnötig laufen lassen; Licht abdrehen, sobald der letzte das Zimmer verlässt; während der Heizperiode Türen und Fenster geschlossen halten; die Räume im Winter nur kurz lüften.

19. Sämtliche Einrichtungen des Schülerwohnhauses sowie Fernseher, Computer, Sportgeräte, Spiele, Bücher und sonstige dem Schülerwohnheim gehörende Mittel zur Freizeitgestaltung sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haftet der oder die Schuldtragende.
20. Die vorhandenen TV-Geräte dürfen nur zum Fernsehen verwendet werden. Sämtliche Elektro-, Elektronik- und Ladegeräte dürfen in der Zeit von 21:30 Uhr bis 6:00 Uhr nicht verwendet werden.
21. Ein Fernbleiben vom Schülerwohnhaus ist nur in begründeten Fällen mit Unterschrift der päd. Leitung (und der Eltern) möglich.
22. Allen Schülerinnen und Schülern muss die Brandschutzordnung bekannt sein. Im Alarmfall haben sich alle genau an diese zu halten. Die folgende Brandschutzordnung gibt dem Internatspersonal und den Erzieherinnen und Erziehern wichtige Verhaltenshinweisen zur Gewährleistung eines sicheren Internatsbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände, sowie über das Verhalten im Brandfall vor.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Nichtbefolgen der Brandschutzordnung unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

23. Antimobbingvereinbarung:

Wir – die pädagogische Leitung, die Erzieherinnen, die Erzieher, Schülerinnen und Schüler – sind uns darüber einig, dass niemandem wegen seiner Abstammung, seiner Nationalität, seiner Religion, seiner Herkunft, seines Geschlechts, seines Alters, seiner persönlichen Eigenheiten oder seiner Einstellung, Nachteile entstehen dürfen. Dazu gehört, dass:

- niemand in seinen Möglichkeiten sich zu äußern eingeschränkt wird.
- niemand in seinen Möglichkeiten Freundschaften aufrecht zu erhalten beschnitten wird.
- niemand durch Worte, Gesten oder Handlungen sexuell belästigt wird.
- niemand durch die ihm zugewiesenen Arbeiten diskriminiert oder gedemütigt wird.
- niemand körperlicher oder seelischer Gewalt ausgesetzt wird.

(RegR Ing. Erich Drabek)
Pädagogischer Leiter

(OSR Ing. Berthold Obermüller)
Pädagogischer Leiterstellvertreter

VERHALTEN IM BRANDFALL

Ruhe und Besonnenheit bewahren!

1. **ALARMIEREN** der Feuerwehr über Telefon: Feuerwehr - Notruf 122
2. **RÄUMUNGSALARM AUSLÖSEN**
3. **RETTEN**
4. **LÖSCHEN**

Zu 2) Erzieherinnen und Erzieher verständigen und Räumungsalarm auslösen. Das Alarmzeichen wird durch folgende (oder ähnliche) Durchsage über die Sprechanlage gegeben:

„Feueralarm!

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen sofort das Schülerwohnhaus und begeben sich zum Sammelplatz in den Turnsaal der Berufsschule!“

Das Wohnhaus ist unverzüglich über die Notausgänge in Richtung Sammelplatz zu verlassen. Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich sofort in den Turnsaal der LBS, um den Erzieherinnen und Erziehern eine genaue und rasche Zählung zu ermöglichen.

Zu 3) Gefährdeten sofort Hilfe leisten.

Den Anordnungen des Pädagogischen Leiters, des Pädagogischen Leiterstellvertreters, der Brandschutzbeauftragten und der Erzieherin bzw. des Erziehers sind Folge zu leisten.

Falls ein Verlassen des Internatsgebäudes nicht möglich ist, bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Zimmern, Türen schließen und allenfalls die Fenster öffnen und sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden!

Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen. Die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen!

Zu 4) Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:

Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen, für Tätigkeiten der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten!

ZEITEINTEILUNG IM SCHÜLERHEIM

Morgen:

6:00 Uhr	Aufstehen
6:00 bis 6:30 Uhr	Frühstück , Einlass bis 6:20 Uhr, Tischdienst um 6:30 Uhr
6:35 Uhr	Alle Schülerinnen und Schüler müssen zur Zimmerabnahme fertig sein (Morgentoilette, Reinigung des Zimmers, Aufbetten, usw.)

Mittag:

11:30 bis 12:20 Uhr	Mittagessen , Einlass bis 12:05 Uhr, Tischdienst um 12:15 Uhr
---------------------	--

Abendgestaltung:

16:30 bis 17:30 Uhr	Abendessen , Tischdienst um 17:30 Uhr
19:00 bis 20:00 Uhr	Studierzeit Diese Zeit soll zum Lernen oder für weitere Kursangebote (ECDL, AUVA, Staplerkurs, Restaurieren, Sport im Turnsaal) genutzt werden.
ab 20:00 Uhr bis 21 Uhr	Ausgang , Freizeitangebote, Sport, Schülercafe, usw.
21:15 Uhr bis 21:30 Uhr	Alle Schülerinnen und Schüler sind in den Zimmern (Abendtoilette).
ab 21:30 Uhr	Anwesenheitskontrolle durch Erzieherin bzw. Erzieher.
21:50 Uhr	Nachtruhe. Ende der Fernsehzeit. Licht, Radio, Laptop werden abgeschaltet.

Anreise nach dem Wochenende:

Sonntag ab 17 Uhr bis 21:00 Uhr . Montag bis 6:50 Uhr. Am Freitag ist das Schülerwohnheim bis 16:35 Uhr geöffnet, um persönliche Gegenstände aus der Garderobe mitzunehmen. Die Zimmer dürfen nicht mehr betreten werden.

Bei Erkrankung am Wochenende ist die Direktion (Tel.: 02757 / 2634) am Montag ab 7:00 Uhr zu verständigen.

KRANKENZIMMER RICHTLINIEN

Bei Bedarf kann jeden Tag um 7:00 Uhr ein Arzt kontaktiert werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler krank ist, wird sie oder er vom Arzt entweder nach Hause entlassen oder in das Krankenzimmer eingewiesen.

Die Entlassung aus dem Krankenzimmer kann nur ein Arzt vornehmen.

Es ist nicht gestattet, dass sich Schülerinnen und Schüler nach der Unterrichtszeit selbst für „ gesund erklären“ und das Krankenzimmer verlassen.